



WEISUNGEN

vom 30. April 2012

über den Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit, den Stützunterricht für fremdsprachige Schüler das begleitete und beaufsichtigte Studium im Rahmen der Orientierungsschule

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetz über die OS vom 10. September 2009 (Art. 39 bis 42).
Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 16. Juni 1986.
Ausführungsreglement zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Februar 1987.
Konzept für die Hilfsschulmassnahmen und die Stützkurse ausserhalb der Unterrichtszeit in der Orientierungsschule, angenommen vom Staatsrat im Mai 2006.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In der Orientierungsschule werden den Schülern mit besonderen Bedürfnissen Hilfsmassnahmen zur Verfügung gestellt.

Diese Massnahmen beinhalten:

- a) Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit
- b) Stützunterricht für fremdsprachige Schüler
- c) begleitetes Studium
- d) beaufsichtigtes Studium.

Jede Massnahme wird in den vorliegenden Weisungen detailliert beschrieben.

Ende des Schuljahres erstellt die Schuldirektion zuhanden des Schulinspektors einen allgemeinen Bericht über die Hilfsmassnahmen.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE STÜTZKURSE AUSSERHALB DER UNTERRICHTSZEIT UND DAS BEGLEITETE STUDIUM

- a. Für die Stützkurse ausserhalb der Unterrichtszeit sowie für das begleitete Studium stellt das Departement jeder Schule Ressourcen in Form eines Stundenpools für das Schuljahr zur Verfügung. Die wöchentliche Stundendotation beruht auf der Gesamtschülerzahl der Schule.
- b. Der Schuldirektor organisiert den Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit und das begleitete Studium. Er bewilligt dem Schüler den Besuch dieser Massnahmen auf Grund der Stellungnahme des Klassenlehrers oder des Klassenrates und mit der Zustimmung der Eltern. Je nach Grösse der Schule oder bei besonderen Umständen kann ein Zusammenschluss dieser Hilfsmassnahmen stattfinden. Der Schuldirektor unterbreitet die Organisation dem Schulinspektor zur Genehmigung.

- c. Der Besuch des Stützkurses ausserhalb der Unterrichtszeit und des begleiteten Studiums ist gratis. Mit einer Anmeldung verpflichten sich der Schüler und seine Eltern oder der gesetzliche Vertreter zu einem obligatorischen und regelmässigen Besuch für eine bestimmte Dauer. Die Schuldirektion verfasst einen Vertrag, der von den Eltern, dem Klassenlehrer und dem Schüler unterschrieben wird.
- d. Der Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit und das begleitete Studium sind in den Stundenplan der Fachlehrpersonen integriert und jede Kurseinheit entspricht einer Unterrichtslektion.
- e. Um das Verantwortungsgefühl der Schülers und der Eltern zu wecken und eine Anpassung an die Bedürfnisse zu ermöglichen, werden die Stützkurse ausserhalb der Unterrichtszeit und das begleitete Studium in zeitlich beschränkter Anzahl organisiert (z.B. 10 bis 12 Wochen).
- f. Die Stützkurse ausserhalb der Unterrichtszeit und die Lektionen des begleiteten Studiums, die zu Beginn und am Ende des Schuljahres nicht erteilt werden können, werden im Laufe des Schuljahres kompensiert. Die Organisation wird dem Inspektor vorgewiesen.

4. STÜTZKURSE AUSSERHALB DER UNTERRICHTSZEIT

4.1 Zielgruppe

Der Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit richtet sich an OS-Schüler mit Niveau I oder II, die in einem oder mehreren Niveaufächern mit vorübergehenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben oder die ins höhere Niveau aufsteigen wollen. Das schulische Defizit des Schülers soll aufgeholt und seine Arbeitsmethoden sollen verbessert werden.

4.2 Organisation

Die Stützkurse ausserhalb der Unterrichtszeit werden vorrangig für Niveaufächer angeboten und richten sich nach den Bedürfnissen der Schüler des Zentrums.

Grundsätzlich umfasst ein Kurs maximal 6 bis 8 Schüler.

4.3 Aufgabe der Lehrpersonen

Die Lehrperson, die mit dem Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit betraut wird, unterrichtet die Schüler und hilft ihnen, ihre schulischen Defizite aufzuarbeiten. In diesem Sinne arbeitet sie eng mit der Lehrperson des Faches, in dem der Schüler Schwierigkeiten hat, sowie mit dem Klassenlehrer zusammen.

Falls nötig schlagen die Lehrperson für den Stützkurs und der Klassenlehrer am Ende des Vertrags eine Verlängerung dessen vor.

5. BEGLEITETES STUDIUM

5.1 Zielgruppe

Die Schüler der Orientierungsschule, die bei der Erledigung Hausaufgaben besondere Hilfe benötigen, können das „begleitete Studium“ in Anspruch nehmen.

5.2 Organisation

Das begleitete Studium wird ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert und umfasst grundsätzlich maximal 10 Schüler.

5.3 Aufgabe der Lehrperson

Die mit dem begleiteten Studium beauftragte Lehrperson schafft dem Schüler optimale Lern- und Arbeitsbedingungen. Sie unterstützt ihn beim Erledigen seiner Hausaufgaben und Lektionen und gibt Tipps für selbstständiges Arbeiten und die Entwicklung von passenden und effizienten Arbeitsstrategien. In diesem Sinne arbeitet sie eng mit den Fachlehrpersonen und dem Klassenlehrer zusammen. Letzteren informiert sie regelmässig. Die das Studium begleitende Lehrperson kommuniziert mit den Eltern.

6. STÜTZUNTERRICHT FÜR FREMDSPRACHIGE SCHÜLER

6.1 Ziele

Die Ziele des Stützunterrichts für fremdsprachige Schüler sind:

- Aufnahme der fremdsprachigen Schüler und ihre Integration ins Schulsystem.
- Erwerb der Unterrichtssprache und der nötigen Kompetenzen, um dem Regelunterricht zu folgen.
- Entwicklung einer Pädagogik innerhalb der Regelklasse, die den multikulturellen Dimensionen Rechnung trägt.
- Entwicklung und Stärkung der Beziehung zwischen Eltern und Schule sowie zwischen Schule und den verschiedenen kulturellen Gemeinschaften.

6.2 Zielgruppe

Fremdsprachige Schüler der Orientierungsschule, in der offiziellen Unterrichtssprache im Prinzip seit weniger als zwei Jahren eingeschult, können vom Stützunterricht für fremdsprachige Schüler profitieren.

6.3 Organisation

Der Stützunterricht findet während der Unterrichtszeit statt und seine Dauer ist im Prinzip auf zwei Jahre beschränkt. Der Schüler wird altersgemäss und je nach Schülerzahl und Zusammensetzung der Klassen ins Niveau I oder II eingeschult.

6.4 Stundenzuteilung

Das Departement teilt, auf schriftliches Gesuch des Schuldirektors und basierend auf der Stellungnahme des Koordinators der Hilfs- und Sonderschulmassnahmen, der Schule eine jährliche Stundendotation für fremdsprachige Schüler zu. Basierend auf einer qualitativen und quantitativen Analyse wird die Anzahl der Unterrichtslektionen festgelegt.

Werden im Verlaufe des Schuljahres neue fremdsprachige Schüler in die Schule aufgenommen, kann das Departement auf schriftlichen Antrag der Schuldirektion und auf Grund der Stellungnahme des Koordinators für Hilfs- und Sonderschulmassnahmen zusätzlich ein befristetes Pensum für Stützunterricht bewilligen.

Die Eltern, die für den Stützunterricht beauftragte Lehrperson und der Klassenlehrer schlagen dem Schuldirektor die Weiterführung oder den Abschluss der Massnahme vor.

6.5 Unterricht

Der Stützunterricht wird von einer Fachlehrperson erteilt, welche in der Regel eine spezifische Weiterbildung für den Unterricht mit fremdsprachigen Schülern absolviert hat. Der Stützunterricht wird in ihren Stundenplan integriert.

Falls eine Schule gleichzeitig die Primar- und die Orientierungsstufe umfasst, kann eine Lehrperson aus der Primarstufe mit dem Stützunterricht für die fremdsprachigen Schüler der OS betraut werden und umgekehrt.

6.6 Häufigkeit und Schülerzahlen

Die Dauer und die Häufigkeit der Betreuung im Stützunterricht unterliegen der Kompetenz des Schuldirektors und hängen von der Entwicklung der Schüler ab. Grundsätzlich werden mindestens festgelegt:

- fünf Wochenstunden für Schüler, die das erste Jahr in einer der offiziellen Landessprachen Unterricht haben;
- drei Wochenstunden als Vertiefung für die Schüler ab dem zweiten Jahr der Einschulung.

6.7 Aufgabe der Lehrperson

Die Lehrperson für den Stützunterricht für fremdsprachige Schüler ist für die Umsetzung der Ziele gemäss Punkt 6.1 der vorliegenden Weisungen zuständig.

In diesem Sinne arbeitet sie eng mit den Klassenlehrern zusammen, schlägt Aktivitäten innerhalb der Klasse vor und fördert innerhalb der Klasse eine Pädagogik, die den multikulturellen Dimensionen Rechnung trägt.

7. BEAUFSICHTIGTES STUDIUM

7.1 Organisation

Entsprechend den Bedürfnissen der Schüler kann der Schuldirektor ein beaufsichtigtes Studium organisieren. Mit der Anmeldung, von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben, verpflichten sich die Schüler, denen ein beaufsichtigtes Studium bewilligt wurde, zum regelmässigen Besuch.

Die finanzielle Administration unterliegt der kommunalen oder interkommunalen Kompetenz. Die Aufsicht muss prioritär dem Lehrpersonal übertragen werden.

7.2 Aufgabe der Lehrperson

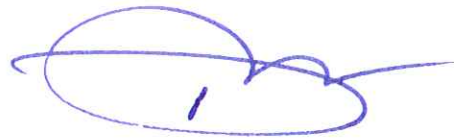
Die für das beaufsichtigte Studium verantwortliche Lehrperson sorgt für optimale Lernbedingungen, damit die Schüler ihre schulischen Aufgaben ungestört erledigen können. Sie informiert die Schuldirektion und die Eltern gegebenenfalls über unentschuldigtes Fehlen oder unangemessenes Verhalten.

8. INKRAFTTRETEN

Die Kapitel 3, 4 und 5 der vorliegenden Weisungen treten in progressiver Weise ab August 2011 für die 1. OS, dann regelmässig bis zum Schuljahr 2013-2014 in Kraft.

Die vorliegenden Weisungen annullieren und ersetzen alle vorausgehenden desselben Inhalts.

Sitten, 30. April 2012 JFL/MD



Claude Roch
Staatsrat